

Rs. 72
1.



N. 10.

Allgemeine
Verordnung

Daß die

Juden

So sich verheyrahten wollen/

Sich erst mit der

Recruten - Casse

abfinden sollen.

Sub dato den 18. Augusti 1722.

Erbey gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hof Buchdr.

Nachdem Seine Königlich Majestät in Preussen/xc. Unser allergnädigster Herr/von Zeit zu Zeit mehr und mehr wahr nehmen/das in allen Dero Provinzien und

Landen die Juden-Familien sich über die massen vermehren und ausbreiten / solches aber sowohl wieder die fundamentelle Reichs- und Landes-Verfassungen / als auch wieder Dero allergnädigste Landes-Väterliche Intention für Dero Ehrlichste Unterthanen / und zum merklichen Nachtheil der Kauffmannschaft und derer Christen anderer Nahrungs-Mittel gereicht / insonderheit auch denen vielerley Arten des schändliche Wuchers und anderer Verurtheilungen derer Christen / dadurch Thür und Thor eröffnet wird / das derer Juden-Kinder sich in ihren noch ganz jungen Jahren schon zusammen verheyrathen und vermehren / und den dieselbe zu ihrer / und von gleichsam noch Kindern wieder-kommender Kinder Unterhalt fast bloß von Wucher / unumgänglich zu allerhand Mittelen der Verurtheilungen derer Christen greiffen und sich dadurch erhalten / und dem Publico zur Last leben; Als haben höchst-gedachte Se. Königl. Majestät aus eigener höchsten Bewegung und Landes-Väterlicher Vorsorge *resolviere*, geordnet / und wollen auch hiermit / das von nun an und ins künftige kein Jude / es sey ein Man- oder Weibs-Person / jung oder alt / von *dato* dieser Constitution an / in Dero sämtlichen Provinzien und Landen / copulirer oder getrauet werden solle / er habe dan vorhero bey Unserer Recruten-Casse sich gemeldet / sein Alter glaubwürdig an-

angezeigt / und eine *Permissio*n oder Trau=Schein erhalten:
Solte aber jemand von denen Juden dieser allerhöchsten und
ernstlichen *Constitution* in einigem Stück es sey *directè* oder *indi-*
rectè, wie auch insonderheit durch heimliches zusammen=lauf=
fen/oder durch eine *Copulation* in anderen Ländern zu wieder
handeln / imgleichen auch der *Rabbi*, jemanden ohne produ=
cirung eines von der *Recruten=Casse* ertheilten *Original=Permissio*n
und Trau=Scheins zu *copuliren* sich unterstehen / so sollen sie
nicht allein gestraffet werden / sondern auch alsobald ihres
Privilegii verlustig seyn/Er aber der *Rabbi* 1000. *Xthlr.* Straffe
erlegen/und über dem nachdrücklich angesehen werden: Und
wie dan dieses Sr. Königl. Majestät allerhöchster und ernst=
licher Wille ist / so wollen Sie auch daß dieser *Dero Constitution*
in allen *Dero Provincien* und *Landen* genau und eigentlich nach=
gelebet / und selbige zu dem Ende zu jedermans *Wissenschafft*
unverzüglich befördert und überall gehörig *publiciret* und be=
kandt gemacht werde; Befehlen also *Dero* würcklich Gehei=
men *Estats=Rath*/ von Schluppenbach/hiermit in Gnaden/die
forderksamste Verfügung zu thun / und diesen *Dero* allergnä=
digsten Willen und Befehl/allen *Dero* *Regierungen*/ *Gerichts=*
Obrigkeiten und *Fiscalschen* *Bedienten*/wie auch in *specie* denen
Rabbis und *Juden=Ältesten* aller *Orten* bekandt zu machen/
und ihnen dabey aufzugeben/dar auf genaue acht zu haben/und
die *Contravenienten* bey *Dero Recruten=Casse* ohne *Nachsehen*/
und bey *Vermeidung* Sr. Königl. Majestät höchsten *Ungna-*
de und *arbitrairen* *Beahndung* allergehorsamst anzuzeigen.
Signatum Berlin/den 18. Augusti 1722.

Fr. Wilhelm.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is dense and appears to be a formal document or legal text.

N. 110.

Handwritten signature or name, possibly "H. B. B. B."



Fragment of text from the adjacent page on the right, including words like "ptin", "Hof", "fert", "falt", "gem", "wor", "Su", "dien", "hals", "stän", "Jul", "Wi", "thun", "ihren", "wer", "wöh".

Edic



Rg 4675

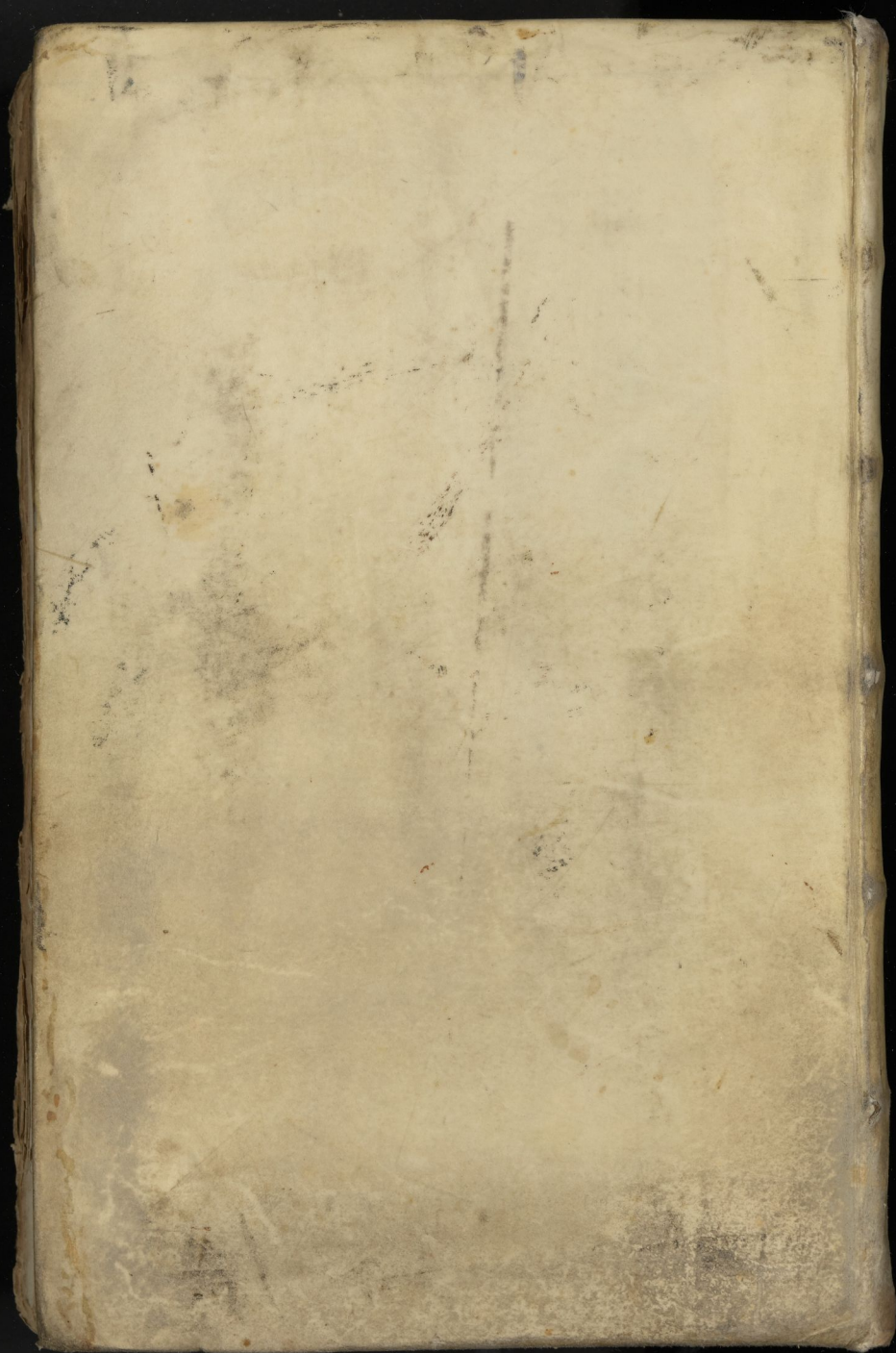
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





N. 10.

Allgemeine Verordnung

Daß die

Juden

beurlauben wollen/

erst mit der

ten - Casse

den sollen.

18. Augusti 1722.

de Vries, Königl. Preussif. Hof-Buchdr.

